

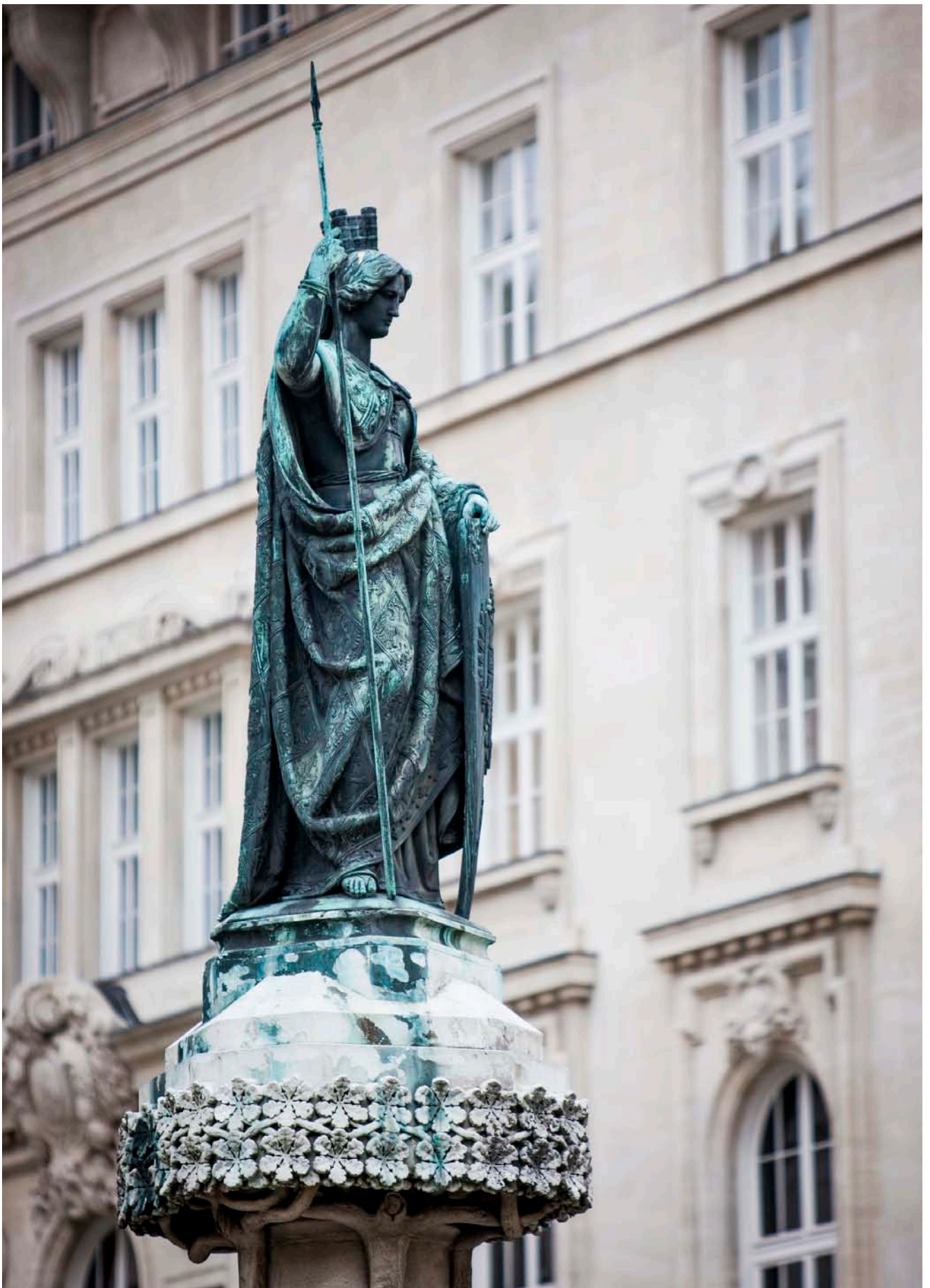


vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

VERFASSUNGSGERICHTSHOF







vfgg

Verfassungsgerichtshof
Österreich

● ● ● Der österreichische Verfassungsgerichtshof





Inhaltsübersicht

Vorwort	5
Aufgaben	7
Organisation und Struktur	13
Der Weg zur Entscheidung	17
Der Verfassungsgerichtshof im internationalen Kontext	21
Das Gebäude	25
Die Geschichte des Verfassungsgerichtshofes	29
Mitglieder und Ersatzmitglieder	35
Impressum	44

„Die Verfassungsgerichtsbarkeit
der Republik Österreich ...
gilt mit Recht als die originellste Einrichtung
der österreichischen Bundesverfassung
vom 1. Oktober 1920.“

Adolf Merkl, Die Verfassungsgerichtsbarkeit
in: Verfassungsrecht



● ● ● Vorwort

Die Verfassung ist die staatliche Grundordnung, die die Organisation des Staates, das Handeln seiner Organe und die Grundrechte der Bürger gegenüber dem Staat regelt. Österreich ist ein demokratischer Rechtsstaat. Er beruht auf dem Grundsatz des Vorranges der Verfassung. Das bedeutet, dass alles staatliche Handeln – die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit und die Verwaltung einschließlich der Regierung – in der Verfassung seine Grundlage finden, also mit der Verfassung übereinstimmen, muss.

Damit der Vorrang der Verfassung nicht bloß auf dem Papier besteht, sondern auch praktisch wirksam wird, braucht der demokratische Verfassungsstaat Institutionen, die diesen Vorrang tatsächlich gewährleisten. Die wichtigste dieser Einrichtungen ist der Verfassungsgerichtshof. Er ist der „Hüter der Verfassung“.

Die wichtigste Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes ist die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit und deren Aufhebung im Fall ihrer Verfassungswidrigkeit. Sie bildet den Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit. Die österreichische Bundesverfassung überträgt diese Funktion einem speziellen Gericht, eben dem Verfassungsgerichtshof, und zwar ausschließlich diesem. Dieser Typus der Verfassungsgerichtsbarkeit ist eine österreichische Schöpfung. Ihr liegen wesentlich die Einsichten der Wiener Schule der Rechtstheorie zu Grunde, deren wichtigste Exponenten *Hans Kelsen* und *Adolf Julius Merkl* waren. Man spricht daher auch vom „österreichischen“

oder „kelsenianischen“ Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit, im Gegensatz zum „amerikanischen“ Modell, bei dem jedes Gericht befugt ist, die Verfassungskonformität eines Gesetzes zu prüfen und es im Fall seiner Verfassungswidrigkeit nicht anzuwenden. Darüber hinaus ist der Verfassungsgerichtshof auch der bedeutsamste Garant der Grundrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat.

Ziel dieses Buches ist es, Ihnen ein genaueres Bild vom österreichischen Verfassungsgerichtshof, seinen Kompetenzen, seiner Struktur und Organisation, seiner Arbeitsweise und seinen Mitgliedern zu vermitteln.

Univ. Prof. Dr. Gerhart Holzinger
Präsident des Verfassungsgerichtshofes





● ● ● Aufgaben

● ● ● Gesetzesprüfung (Art. 140 B-VG)

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind in der Bundesverfassung selbst detailliert und abschließend geregelt. Die wichtigsten sollen in ihren Grundzügen kurz dargestellt werden. Die Gesetzesprüfung bildet den Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof kann allerdings nicht jede beliebige gesetzliche Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin prüfen und – wenn sie sich als verfassungswidrig erweist – aufheben. Seine Kontrolle ist auf Bestimmungen beschränkt, deren Prüfung entweder ein dazu befugtes Staatsorgan oder eine dazu berechtigte Einzelperson beantragt hat, oder die er selbst in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat.

Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung und über die Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung. Ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates kann Bundesgesetze beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen und ein Drittel der Mitglieder eines Landtages ein Landesgesetz des betreffenden Landes, wenn die entsprechende Landesverfassung dies vorsieht.

Im Rahmen der konkreten Normenkontrolle sind der Oberste Gerichtshof und jedes zur Entscheidung in zweiter Instanz zu-

ständige Gericht, die Verwaltungsgerichte erster Instanz und der Verwaltungsgerichtshof (mit 1. Jänner 2015 jedes Gericht) berechtigt und verpflichtet, einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu richten, wenn sie in einem bei ihnen anhängigen Verfahren Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung haben.

Stellt ein ordentliches Gericht keinen Antrag auf Gesetzesprüfung an den Verfassungsgerichtshof, so kann ab 1. Jänner 2015 auch eine Person, die als Partei einer von einem solchen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels ein Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Person ein Gesetz auch direkt beim Verfassungsgerichtshof anfechten, nämlich dann, wenn sie unmittelbar durch dessen Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines verwaltungsbehördlichen Bescheides für sie wirksam geworden ist. Dem subsidiären Charakter des so genannten „Individualantrages“ entsprechend legt der Verfassungsgerichtshof bei den Kriterien für seine Zulässigkeit einen strengen Maßstab an.



Außer auf Antrag hat der Verfassungsgerichtshof selbst die Möglichkeit, eine gesetzliche Bestimmung, die er in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat, *ex officio*, d.h. aus eigener Initiative, auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu prüfen.

Die verfassungsgerichtliche Gesetzesprüfung erfolgt – bis auf eine unten dargestellte Ausnahme – stets *ex post*, also nach der Kundmachung des Gesetzes.

Die Aufhebung eines als verfassungswidrig erkannten Gesetzes wirkt grundsätzlich nur für die Zukunft. Ausgenommen davon ist jener Fall, der dem Verfassungsgerichtshof Anlass gegeben hat, das Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten: Auf diesen ist das Gesetz keinesfalls mehr anzuwenden. Darüber kann der Verfassungsgerichtshof diese „Anlassfallwirkung“ nach eigenem Ermessen auf weitere, in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte ausdehnen. Der Verfassungsgerichtshof ist ferner ermächtigt, für das Wirksamwerden der Aufhebung eine Frist vorzusehen, die 18 Monate nicht überschreiten darf. In diesem Zeitraum ist das als verfassungswidrig erkannte Gesetz „immunisiert“ und damit weiterhin anzuwenden und kann bis zu seinem Außerkrafttreten nicht erneut beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

Vor allem am Beispiel der Gesetzesprüfung zeigt sich deutlich, dass der Verfassungsgerichtshof ein Grenzorgan zwischen Recht und Politik ist. Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof und Grundlage seiner Entscheidungen ist allein die Verfassung, also eine Rechtsvorschrift. Die Frage der politischen Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung ist hingegen kein Kriterium der verfassungsgerichtlichen Prüfung. Allerdings sind die Bestimmungen der Verfassung häufig sehr allgemein formuliert. Daher kommt dem Verfassungsgerichtshof bei ihrer Interpretation und damit auch bei der Beurteilung der Frage, ob ein Gesetz der Verfassung entspricht, mitunter ein großer Beurteilungsspielraum zu. Dieser kann auch von Wertungen abhängen. Dessen ungeachtet muss er auch in solchen Fällen eine rechtlich verbindliche Entscheidung treffen und darf sich nur von seiner rechtlichen Überzeugung – und nicht etwa von politischen Opportunitätserwägungen – leiten lassen. Seine Entscheidungen können aber beträchtliche politische Auswirkungen haben, und zwar gerade bei der Prüfung von Akten des demokratisch legitimierten parlamentarischen Gesetzgebers. Der Verfassungsgerichtshof muss dabei einerseits die politische Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers respektieren, andererseits aber auch den Vorrang der Verfassung sichern.

Eine weitere Besonderheit der Gesetzesprüfung besteht in Folgendem: Das österreichische Verfassungsrecht sieht vor, dass die Änderung eines der Grundprinzipien der Bundesverfassung, das sind Demokratie, Republik, Rechtsstaat und Bundesstaat, über das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit im Parlament hinaus auch einer Mehrheit bei einer Volksabstimmung bedarf.

Im Hinblick darauf ist der Verfassungsgerichtshof auch berufen, die Übereinstimmung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen mit diesen Grundprinzipien der Bundesverfassung zu überprüfen und solche Bestimmungen gegebenenfalls aufzuheben. Dann nämlich, wenn eine verfassungsgesetzliche Regelung einem der Grundprinzipien widerspricht und bloß mit Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Parlaments – und nicht auch im Wege einer mehrheitlich zustimmenden Volksabstimmung – erlassen wurde.

● ● ● **Verordnungsprüfung (Art. 139 B-VG)**

Dem Verfassungsgerichtshof kommt auch die Zuständigkeit zu, Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen. Dafür gilt sinngemäß im Wesentlichen das zur Gesetzesprüfung Dargestellte.

● ● ● **Prüfung von Staatsverträgen (Art. 140a B-VG)**

Die Bundesverfassung beruft den Verfassungsgerichtshof auch zur Prüfung von Staatsverträgen auf ihre Rechtmäßigkeit (Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit). Verfahren und Antragsbefugnisse richten sich entsprechend dem innerstaatlichen Rang des Staatsvertrages nach den Regeln über die Gesetzes- oder Verordnungsprüfung. Allerdings kann der Verfassungsgerichtshof einen als rechtswidrig erkannten Staatsvertrag nicht aufheben, sondern nur seine Verfassungs- oder Gesetzeswidrigkeit feststellen. Eine solche Feststellung bewirkt, dass der Vertrag von den innerstaatlichen Organen nicht mehr angewendet werden darf.

● ● ● **Prüfung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte (Art. 144 B-VG)**

Eine wichtige Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes besteht darin, über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte (nicht aber des Verwaltungsgerichtshofes) zu entscheiden. In einer solchen Beschwerde kann zum einen die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht durch das Erkenntnis geltend gemacht werden oder zum anderen die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung einer dem Erkenntnis zu Grunde liegenden rechtswidrigen generellen Norm, vor allem eines verfassungswidrigen Gesetzes. Teilt der Verfassungsgerichtshof die in der Beschwerde geltend gemachten Normbedenken, leitet er von sich aus ein Gesetzesprüfungsverfahren ein.

Die Zuständigkeit zur Prüfung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte ist allerdings nicht auf den Verfassungsgerichtshof beschränkt: Auch der Verwaltungsgerichtshof ist dazu von der Bundesverfassung berufen. Prüfungsmaßstab des Verwal-

tungsgerichtshofes ist allerdings nicht die Verfassung, sondern das einfache Gesetz. Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Behandlung solcher Beschwerden abzulehnen, wenn sie keine Aussicht auf Erfolg haben oder wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Solche Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten werden.

● ● ● Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138 Abs. 1 B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet verfassungsrechtliche Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof, zwischen dem Verfassungsgerichtshof selbst und allen anderen Gerichten oder zwischen dem Bund und einem Land bzw. den Ländern untereinander.

● ● ● Kompetenzfeststellung (Art. 138 Abs. 2, Art. 126a, Art. 148f B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung festzustellen, ob ein beabsichtigter Akt der Gesetzgebung oder der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Die verfassungsgerichtliche Kompetenzfeststellung dient der vorbeugenden Klärung strittiger Zuständigkeitsfragen im Bundesstaat. Dies ist der einzige Fall einer *ex ante*-Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof.

Weiters entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft einerseits und betroffenen Regierungen und Rechtsträgern andererseits über die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften, die die Prüfungszuständigkeit von Rechnungshof bzw. Volksanwaltschaft regeln, und stellt diese Zuständigkeit gegebenenfalls fest.

● ● ● Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG)

Eine demokratiepolitisch äußerst wichtige Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes ist die Wahlgerichtsbarkeit, in deren Rahmen er über die Rechtmäßigkeit bestimmter Wahlen entscheidet, wie der Wahl des Bundespräsidenten, der allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, Gemeinderäte), des Europäischen Parlaments, der Vertretungskörper der Kammern sowie der Landesregierungen, der Bürgermeister und der Gemeindevorstände. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Wahlanfechtung stattzugeben, wenn die

behauptete Rechtswidrigkeit eines Wahlverfahrens erwiesen wurde und auf das Wahlergebnis von Einfluss war. Diesfalls hebt der Verfassungsgerichtshof das Wahlverfahren ab jenem Stadium auf, das mit Rechtswidrigkeit belastet ist.

Darüber hinaus ist dem Verfassungsgerichtshof die Entscheidung über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksbefragungen, Volksabstimmungen und Europäischen Bürgerinitiativen übertragen.

Er entscheidet weiters über den Mandatsverlust von Mitgliedern eines allgemeinen Vertretungskörpers, von Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder von Mitgliedern des satzungsgebenden Organs einer Kammer, sowie über Bescheide, mit denen der Mandatsverlust verfügt wurde.

● ● ● Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142, 143 B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof ist auch Staatsgerichtshof. Als solcher ist er zuständig, über Anklagen gegen oberste Staatsorgane wegen schuldhafter Verfassungs- bzw. Rechtsverletzung in Ausübung ihres Amtes zu entscheiden. Diese Kompetenz betrifft vor allem die Amtsführung des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.

Ein verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt den Verlust des Amtes, unter erschwerenden Umständen auch den Verlust der politischen Rechte. In bestimmten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof aber auch mit der Feststellung einer Rechtsverletzung begnügen. Praktische Bedeutung hat diese Kompetenz kaum. Seit 1920 gab es nur drei Verfahren dieser Art, zwei davon in der Ersten Republik, das dritte 1985.



● ● ● Weitere Zuständigkeiten

- Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gebietskörperschaften, die weder im ordentlichen Rechtsweg noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigt sind (so genannte „Kausalgerichtsbarkeit“ – Art. 137 B-VG).
- Entscheidung über bestimmte Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander (Art. 138a B-VG).
- Entscheidung über Verletzungen des Völkerrechts (Art. 145 B-VG). Diese Zuständigkeit ist an die Erlassung eines einfachen Bundesgesetzes geknüpft, das allerdings nie erlassen wurde.







● ● ● Organisation und Struktur

● ● ● Ernennung und Rechtsstellung der Mitglieder

Die Organisation des Verfassungsgerichtshofes ist in allen wesentlichen Belangen in Art. 147 der Bundesverfassung selbst geregelt. Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die alle vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung oder einer der beiden Parlamentskammern ernannt werden. Das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Präsident, Vizepräsident, sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern kommt der Bundesregierung zu, drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden auf Vorschlag des Nationalrates und weitere drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Bundesrates ernannt.

Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes müssen die rechtswissenschaftlichen Studien abgeschlossen haben und über eine zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Dies trifft im Wesentlichen zu auf Richter anderer Gerichte, Verwaltungsbeamte, Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität und Rechtsanwälte; letztere können allerdings nur von Nationalrat und Bundesrat, nicht aber von der Bundesregierung zur Ernennung vorgeschlagen werden.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme aktiver Verwaltungsbeamter, die gegen Entfall ihrer Bezüge außer Dienst zu stellen sind, können ihren angestammten juristischen Beruf neben ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichter weiter ausüben. Dieser Aspekt und die beruflich heterogene Zusammensetzung unterscheiden den Verfassungsgerichtshof von den sonstigen, aus Berufsrichtern zusammengesetzten Gerichten in Österreich. Dieses System hat sich in der Praxis außerordentlich bewährt, weil es gewährleistet, dass in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes die Kenntnisse und Erfahrungen der wichtigsten juristischen Berufsgruppen ihren Niederschlag finden.

Zur Wahrung der Objektivität der Amtsführung bestehen besondere Unvereinbarkeitsregelungen. Dem Verfassungsgerichtshof können nicht angehören: Regierungsmitglieder auf Bundes- oder Landesebene, Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments sowie Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei. Ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes aus beruflichen oder privaten Gründen in einer zu entscheidenden Rechtssache befangen, nimmt es an deren Beratung nicht teil. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind Richter im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar. Aus dem Amt scheiden sie mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden. Eine vorzeitige Amtsenthebung könnte nur durch den Verfassungsgerichtshof selbst – aus bestimmten, im Bundes-Verfassungsgesetz oder im Verfassungsgerichtshofgesetz geregelten Gründen – erfolgen.

Diese Regelungen sichern die Unabhängigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes in äußerst effektiver Weise. Diese Unabhängigkeit ist Garant dafür, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nur der Verfassung und den anderen Gesetzen der Republik verpflichtet sind und ihr Amt – politisch unbeeinflusst – ausüben. Dazu kommt, dass die Beratung und die Abstimmung im Verfassungsgerichtshof geheim sind und bleiben. Insbesondere wird auch nicht veröffentlicht, wie die einzelnen Mitglieder in einer bestimmten Frage abgestimmt haben.

Bemerkenswert ist die Regelung der Verfassung, nach der drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb Wiens haben müssen. Damit ist sichergestellt, dass die Mitglieder im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips aus allen Teilen Österreichs stammen. Das bildet zum einen eine bescheidene föderalistische Komponente dieses gesamtstaatlichen Organs und unterstreicht zum anderen wiederum den spezifischen Charakter des Verfassungsgerichtshofes im Vergleich mit sonstigen Gerichten.

● ● ● Innere Organisation

Innere Organisation und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes sind im Verfassungsgerichtshofgesetz und in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes geregelt.

Die Leitung des Verfassungsgerichtshofes obliegt – sowohl bei der rechtsprechenden Tätigkeit als auch bei Besorgung der Justizverwaltung – dem Präsidenten, der im Fall seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten wird. Zur rechtsprechenden Tätigkeit zählen insbesondere: die Zuweisung der anfallenden Rechtssachen an die so genannten Ständigen Referenten zur Bearbeitung, die Vorsitzführung in den Beratungen und Verhandlungen sowie die Genehmigung der Ausfertigung der Entscheidungen.

Der Verfassungsgerichtshof tagt nicht permanent, sondern tritt zu Sessionen zusammen, die vier Mal im Jahr in der Dauer von jeweils dreieinhalb Wochen stattfinden. Bei Bedarf kann der Präsident auch Zwischensessionen einberufen. In Rahmen dieser Sessionen werden jährlich in über neunzig vier- bis fünfstündigen Beratungssitzungen die jeweils entscheidungs-

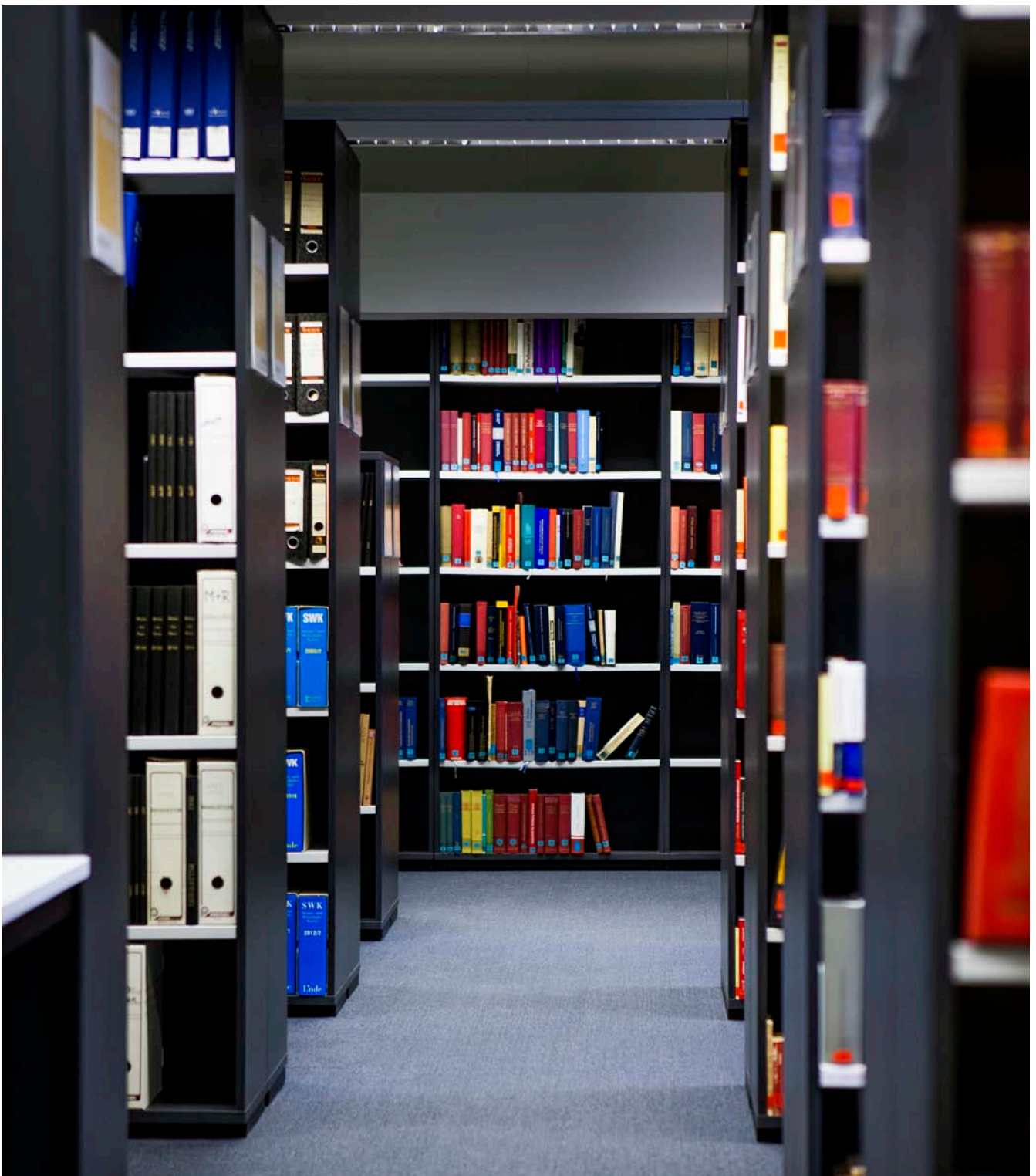
reifen Rechtssachen beraten und entschieden. In der Zeit zwischen den Sessionen werden die Entscheidungsentwürfe von den so genannten Ständigen Referenten vorbereitet. Das sind jene Mitglieder, denen der Präsident die einlangenden Rechtssachen zur Bearbeitung zuweist.

Die Ständigen Referenten werden vom Plenum des Verfassungsgerichtshofes aus dessen Mitte für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig, erwünscht und auch der Regelfall. Derzeit fungieren 11 Mitglieder und die Vizepräsidentin als Ständige Referenten, die bei der Besorgung ihrer Aufgaben von durchschnittlich drei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt werden.

Der Verfassungsgerichtshof ist von der Bundesverfassung als einheitlicher, nicht in Senate gegliederter Spruchkörper eingerichtet, der grundsätzlich im Plenum entscheidet. In der Praxis ist dies nicht der Fall. Ermöglicht wurde dies durch eine Änderung der Bestimmungen im Verfassungsgerichtshofgesetz über das Präsenzquorum. Grundsätzlich ist der Verfassungsgerichtshof beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht Stimmführer anwesend sind. In vom Gesetz näher bestimmten – einfacher zu erledigenden – Fällen genügt jedoch die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern, die dann eine so genannte Kleine Besetzung bilden. Die Einladung zur Beratung sowie die Entscheidungsentwürfe gehen aber auch in diesen Fällen allen Mitgliedern zu. Überdies kann jedes Mitglied verlangen, dass mit einer solchen Rechtssache das Plenum befasst wird. In der Praxis entscheidet der Verfassungsgerichtshof die weitaus überwiegende Anzahl der bei ihm anhängigen Fälle in Kleinen Besetzungen, die jeweils aus Präsident und Vizepräsident, dem Ständigen Referenten des jeweiligen Falles und drei weiteren Mitgliedern zusammengesetzt sind.

Der Umstand, dass der Verfassungsgerichtshof nicht in verschiedene Senate gegliedert ist und dass Präsident und Vizepräsident im Regelfall jeder Kleinen Besetzung angehören, ist in der Praxis sehr vorteilhaft. Und zwar insofern, als auf diese Weise die Einheitlichkeit und Kontinuität der Rechtsprechung gefördert wird. Eben dies ist aber für die geradezu wesensbestimmende Funktion eines Höchstgerichts, der Rechtsanwendung Orientierungssicherheit zu geben, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

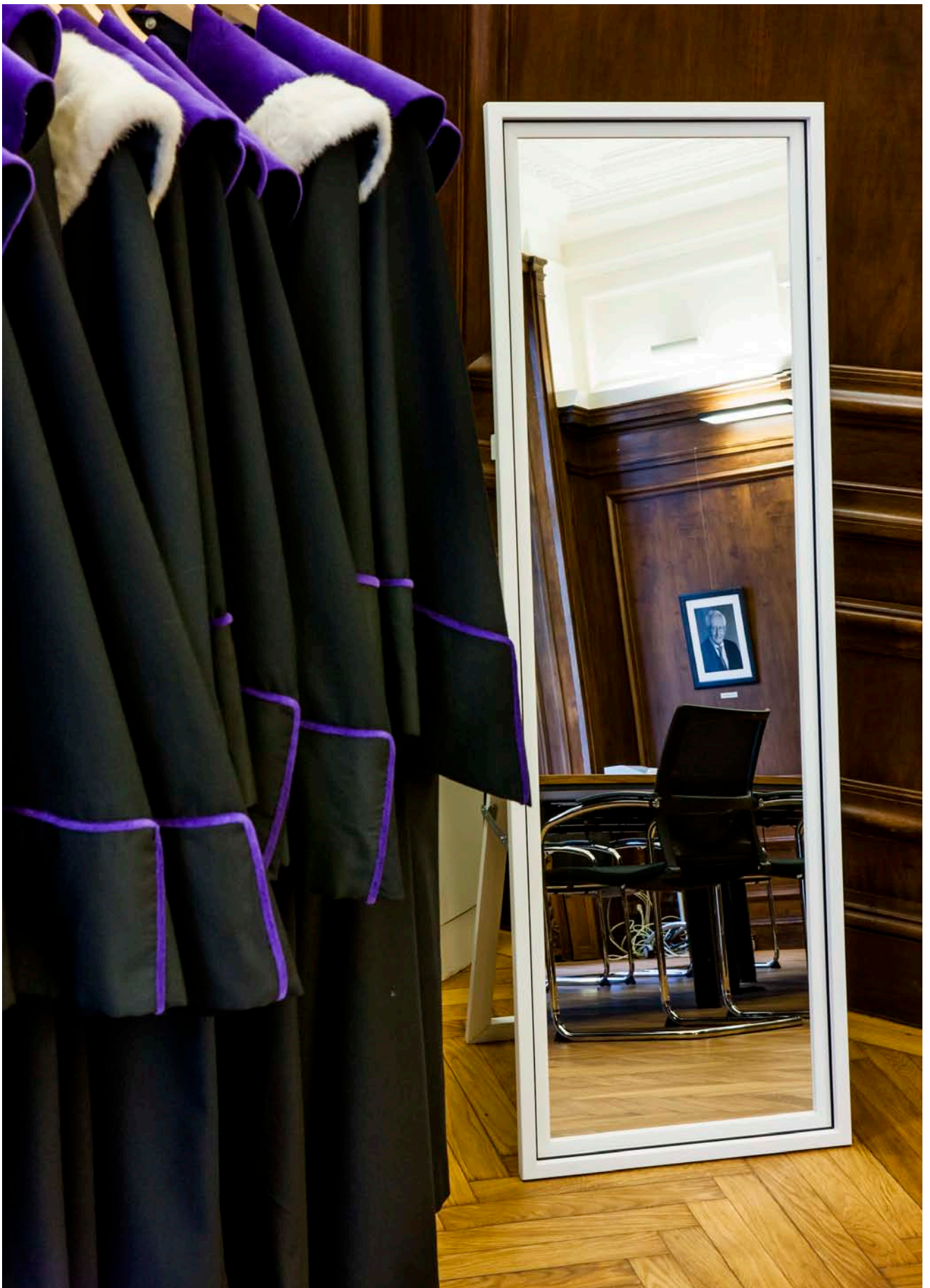
Der Verfassungsgerichtshof entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Für bestimmte Entscheidungen ist Einstimmigkeit gefordert – so etwa für die Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde. Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit – ein Fall, der selten vorkommt – ist er jedoch zur Stimmabgabe verpflichtet, und seine Stimme ist für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend (Dirimierungsrecht).



Beratung und Abstimmungsergebnis des Verfassungsgerichtshofes sind geheim. Die Abgabe einer *dissenting* oder *concurring opinion* ist nicht vorgesehen.

Die Angelegenheiten der Justizverwaltung – insbesondere die Diensthoheit über das Verwaltungspersonal und die Vorsorge für die finanziellen und sachlichen Erfordernisse des Verfassungsgerichtshofes – werden vom Präsidenten autonom wahr

genommen. Vor wichtigen Personalmaßnahmen ist der aus ihm selbst, dem Vizepräsidenten und den Ständigen Referenten bestehende Personalsenat zu hören.





● ● ● Der Weg zur Entscheidung

● ● ● Die Einleitung des Verfahrens

Der Verfassungsgerichtshof kann nicht von sich aus tätig werden. Am Beginn jedes verfassungsgerichtlichen Verfahrens steht ein Antrag, der je nach Verfahrensart unterschiedlich bezeichnet sein kann (z.B. Beschwerde, Wahlanfechtung, Antrag im engeren Sinn).

Von wenigen Ausnahmen (zugunsten der Gebietskörperschaften und deren Organe sowie im Wahlverfahren) abgesehen, ist jeder Antrag durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Bei geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe einschließlich der kostenlosen Beigebung eines Rechtsanwalts zu beantragen.

Jeder Antrag erhält eine Geschäftszahl und wird vom Präsidenten einem Ständigen Referenten, ausnahmsweise auch einem anderen Mitglied, zur Entscheidungsvorbereitung zugewiesen.

Bei der Zuweisung ist der Präsident an keine Vorgaben gebunden, es gibt keine feste Geschäftseinteilung. In der Praxis hat sich eine Aufteilung nach Rechtsgebieten unter Berücksichtigung der besonderen Erfahrungen der jeweiligen Ständigen Referenten und deren gleichmäßiger Auslastung bewährt.

● ● ● Das Vorverfahren und die Entscheidungsvorbereitung

Nach Zuteilung einer Rechtssache werden vom Ständigen Referenten das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, wie etwa die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde oder die Befugnis zur Antragstellung, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Formerfordernisse überprüft. Eingaben, die den Formerfordernissen nicht entsprechen, werden – wenn der Mangel behebbar ist – dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer bestimmten Frist zurückgestellt.

Ist ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe oder – in Beschwerdesachen – auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (aufschiebende Wirkung) gestellt, so wird in aller Regel in diesem Stadium des Verfahrens darüber entschieden.

Erachtet der Referent eine Eingabe (Antrag, Beschwerde, Klage etc.) von vornherein für unzulässig oder weist sie einen nicht behebbaren Mangel auf, bereitet er einen Entwurf auf Zurückweisung vor. Hält er eine Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts mangels Aussicht auf Erfolg oder Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage offenkundig für eine weitere Behandlung nicht geeignet, schlägt er die Ablehnung

der Beschwerdebehandlung vor (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Andernfalls holt der Referent eine Stellungnahme der Gegenpartei – das ist etwa im Gesetzesprüfungsverfahren die Bundes- oder die zuständige Landesregierung – und allfälliger Mitbeteiligter ein, lässt sich die Akten vorlegen und veranlasst eventuell weitere für die Klärung des Sachverhalts erforderliche Schritte.

Anschließend wird – nach Aufarbeitung der für die Entscheidung maßgeblichen Judikatur und Literatur – ein Erledigungsentwurf ausgearbeitet. Dieser wird zusammen mit den Schriftsätzen der Parteien sowie einschlägiger Judikatur und Literatur den übrigen Mitgliedern elektronisch zugeleitet und bildet die Grundlage für die Beratung und die Entscheidung der jeweiligen Rechtssache in der nächsten Session.

Hält der Referent eine öffentliche Verhandlung für geboten oder zumindest zweckmäßig, etwa wenn der Sachverhalt einer weiteren Klärung bedarf, wenn offene rechtliche Fragen mit den Parteien zu erörtern sind oder wenn dem Fall eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit zukommt, informiert er darüber den Präsidenten.

● ● ● Die öffentliche Verhandlung

Verhandlungen werden vom Präsidenten angeordnet. Zur Verhandlung werden die Parteien des Verfahrens geladen. Zudem ist die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Einschaltung in der Wiener Zeitung bekannt zu machen. Schon in der Ladung werden den Parteien häufig Fragen gestellt, deren Beantwortung der Verfassungsgerichtshof für erforderlich hält.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Ständigen Referenten, der einen Überblick über den Sachverhalt, die Rechtslage und die Standpunkte der Parteien gibt. Nach dem Vortrag kommen die Parteien zu Wort. Im Anschluss daran stellen die Richter im Regelfall ihre Fragen an die Parteien. Sobald der Fall ausreichend erörtert ist, schließt der Präsident die Verhandlung und gibt bekannt, ob die Entscheidung mündlich verkündet oder ob sie schriftlich ergehen wird. In der Regel werden nur Entscheidungen von großer Tragweite auch mündlich verkündet.

● ● ● Beratung und Entscheidung

Die Beratung ist nicht öffentlich. Sie beginnt mit dem Vortrag des Erledigungsentwurfes durch den Ständigen Referenten. Daran schließt eine Diskussion an, die sich mitunter über mehrere Sessionen erstrecken kann. Ist der Fall hinreichend erörtert, wird über den Antrag des Referenten abgestimmt. Dabei wird grundsätzlich zur Frage der Zulässigkeit des Verfahrens und der

Entscheidung in der Sache differenziert. In komplexeren Verfahren wird über diese Fragen eine Abstimmung in Teilschritten vorgenommen.

Die schriftliche Ausfertigung der Entscheidung wird unter Berücksichtigung des Beratungsergebnisses in der Regel vom Referenten, allenfalls von einem anderen Mitglied besorgt. Die Übereinstimmung mit den gefassten Beschlüssen wird vom Vorsitzenden anhand des Beratungsprotokolls überprüft und durch seine Unterschrift bestätigt. Die Ausfertigung der Entscheidungen an die Verfahrensparteien obliegt der Geschäftsstelle. Diese werden postalisch oder im elektronischen Rechtsverkehr zugestellt.

Dem juristischen Fachpublikum und der interessierten Öffentlichkeit sind im Wesentlichen alle Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes online im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sowie in Auswahl auch in der in Buchform herausgegebenen amtlichen Entscheidungssammlung („Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes“) zugänglich.







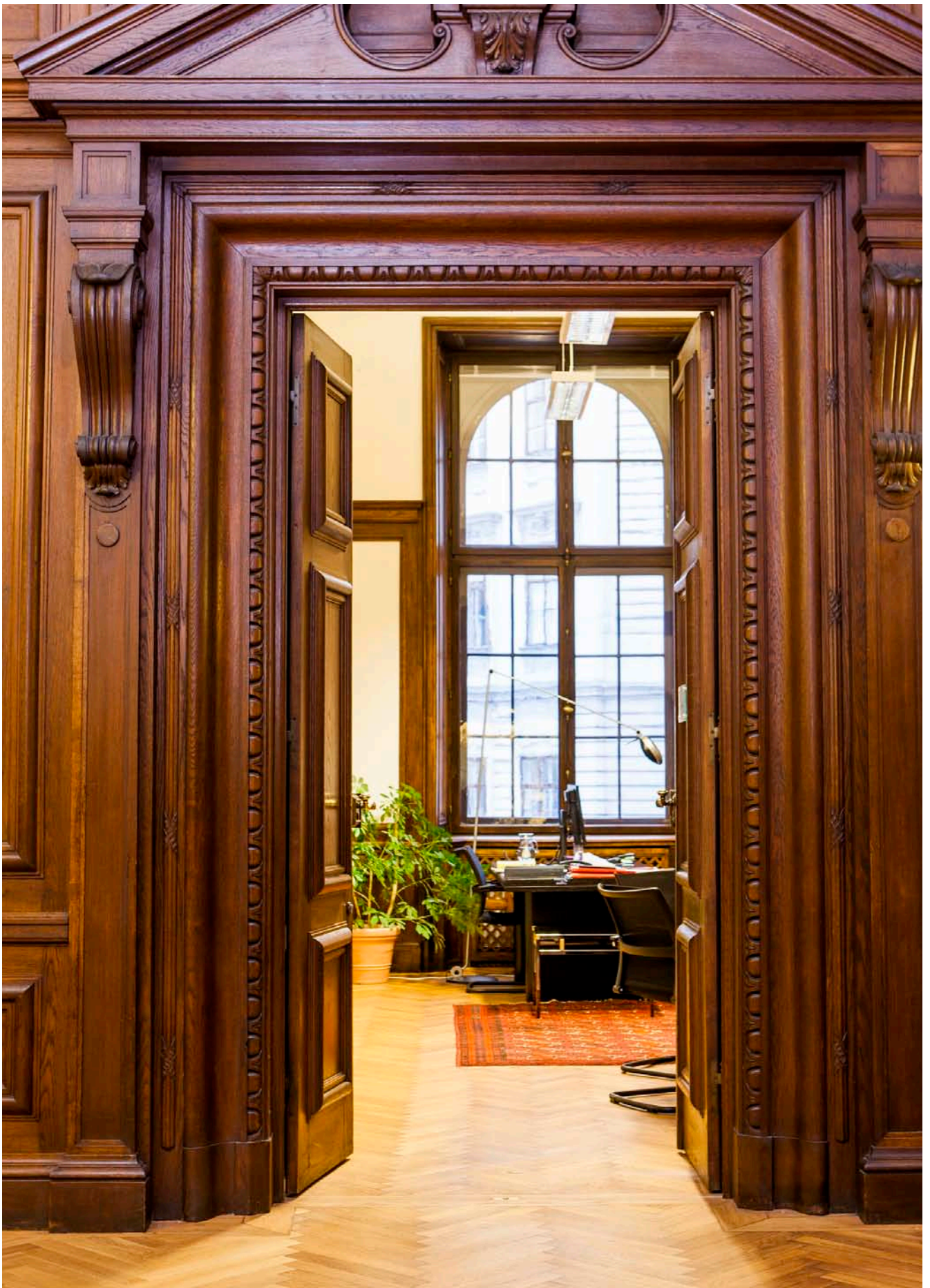
● ● ● Der Verfassungsgerichtshof im internationalen Kontext

Der österreichische Verfassungsgerichtshof erachtet die intensive Pflege seiner internationalen Kontakte mit Verfassungsgerichten in Europa und in anderen Kontinenten – sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen – als besonders wichtig. Auch seitens ausländischer Verfassungsgerichte wird diesen Beziehungen besondere Bedeutung beigemessen, weil der österreichische Verfassungsgerichtshof als das weltweit älteste spezielle Verfassungsgericht wegen seiner Pionierrolle bei der Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit weltweit hohes Ansehen genießt.

Priorität misst der Verfassungsgerichtshof dem regelmäßigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit den Verfassungsgerichten der unmittelbaren Nachbarstaaten Österreichs bei. In all diesen Staaten bestehen mittlerweile Verfassungsgerichte, was eine höchst erfreuliche Konsequenz der politischen Veränderungen in den vergangenen zwei Jahrzehnten in Europa im Dienste von Demokratie und Rechtsstaat ist. Darüber hinaus bemüht sich der Verfassungsgerichtshof auch, soweit dies seine zeitlichen und personellen Ressourcen

zulassen, um die Pflege von Kontakten mit anderen europäischen und außereuropäischen Verfassungsgerichten.

Dem Verfassungsgerichtshof ist weiters der Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein besonderes Anliegen. Er ermöglicht und sichert erst die notwendige einheitliche Auslegung und Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention auf supranationaler ebenso wie auf nationaler Ebene. In der spezifischen österreichischen Situation, die dadurch geprägt ist, dass die Europäische Menschenrechtskonvention hierzulande nicht nur als ein völkerrechtlicher Vertrag gilt, sondern auch einen Bestandteil der nationalen Verfassung bildet, ist diese Kooperation von besonderer Bedeutung. Für ebenso wichtig hält der Verfassungsgerichtshof enge Kontakte mit dem Gerichtshof der Europäischen Union. Ist es doch zweifelsfrei so, dass die für das Funktionieren der Europäischen Union insgesamt essentielle einheitliche Anwendung des Unionsrechts einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nur in einem Kooperationsverhältnis zwischen dem Gerichtshof in Luxemburg einerseits und im Besonderen den



nationalen Verfassungsgerichten andererseits gewährleistet werden kann.

Auf multilateraler Ebene sind zunächst die regelmäßig stattfindenden Zusammentreffen der deutschsprachigen Verfassungsgerichte, das sind jene Deutschlands, der Schweiz, Liechtensteins und Österreichs mit Vertreterinnen und Vertretern des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Union (so genannte „Sechser-Treffen“) zu erwähnen, die 2004 in Basel initiiert wurden und seither in Zweijahresabständen in Karlsruhe, Wien, Lausanne und Luxemburg stattfanden und ein Forum für einen offenen und intensiven Dialog zwischen diesen Gerichten darstellen.

Auf gesamteuropäischer Ebene bildet die seit 1972 bestehende Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte mit nunmehr insgesamt 40 Vollmitgliedern das wohl wichtigste europäische Forum für verfassungsgerichtlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Schon die Präambel des Statuts der Konferenz stellt die regelmäßige Kontaktpflege zwischen Verfassungsgerichten und das Bestreben nach Erfahrungsaustausch über die Verfassungspraxis und Verfassungsrechtsprechung im Rahmen von Fachkonferenzen in den Mittelpunkt der Tätigkeit der Konferenz, deren Ziel es ist, die Unabhängigkeit von Verfassungsgerichten als essentiellen Bestandteil zur Wahrung und Durchsetzung von Demokratie und Rechtsstaat bei besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Menschenrechte zu fördern.

Der Verfassungsgerichtshof ist von der fachlichen Bedeutung der Tagungen dieser Konferenz ebenso überzeugt wie von der zunehmenden Notwendigkeit des dadurch ermöglichten „Networking“ der nationalen Verfassungsgerichte gerade im europäischen Rahmen.

Dies deshalb, weil die zunehmende Internationalisierung des Verfassungsrechts, der Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, aber auch die für mehr als die Hälfte der Mitglieder überaus bedeutsame, zunehmende Konstitutionalisierung des Rechts der Europäischen Union Praxis und Wissenschaft – und damit auch die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte – vor immer neue Herausforderungen stellt. Der Verfassungsvergleich und der Vergleichung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung kommt dabei ständig wachsende Bedeutung zu.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof führt zwischen 2012 und 2014 den Vorsitz in der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte. Höhepunkt der Vorsitzführung ist der XVI. Kongress dieser Konferenz zum Thema „Die Kooperation der Verfassungsgerichte in Europa – Aktuelle Rahmenbedingungen und Perspektiven“, das entscheidende Fragen der wechselseitigen Beeinflussung der Rechtsprechung der europäischen Verfassungsgerichte ebenso sowie die Wechselwirkung zwi-

schen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und dem Gerichtshof der Europäischen Union vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertrags von Lissabon behandelt. Die Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit von Verfassungsgerichten für den österreichischen Verfassungsgerichtshof unterstreicht auch die Tatsache, dass er als Gründungsmitglied die Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit unterstützt, die sich dank der überaus positiv hervorzuhebenden Initiative der Venedig-Kommission des Europarates 2011 konstituiert hat und der rund 80 Verfassungsgerichte und verfassungsgerichtsähnliche Einrichtungen beigetreten sind.







●●● Das Gebäude

Der Verfassungsgerichtshof, der sich von 1946 bis 2012 das zu Beginn des 18. Jahrhunderts errichtete Barockpalais der früheren Böhmisches Hofkanzlei auf dem Judenplatz mit dem Verwaltungsgerichtshof teilte, ist seit August 2012 in einem ehemaligen Bankgebäude an der Adresse 1010 Wien, Freyung 8, untergebracht.

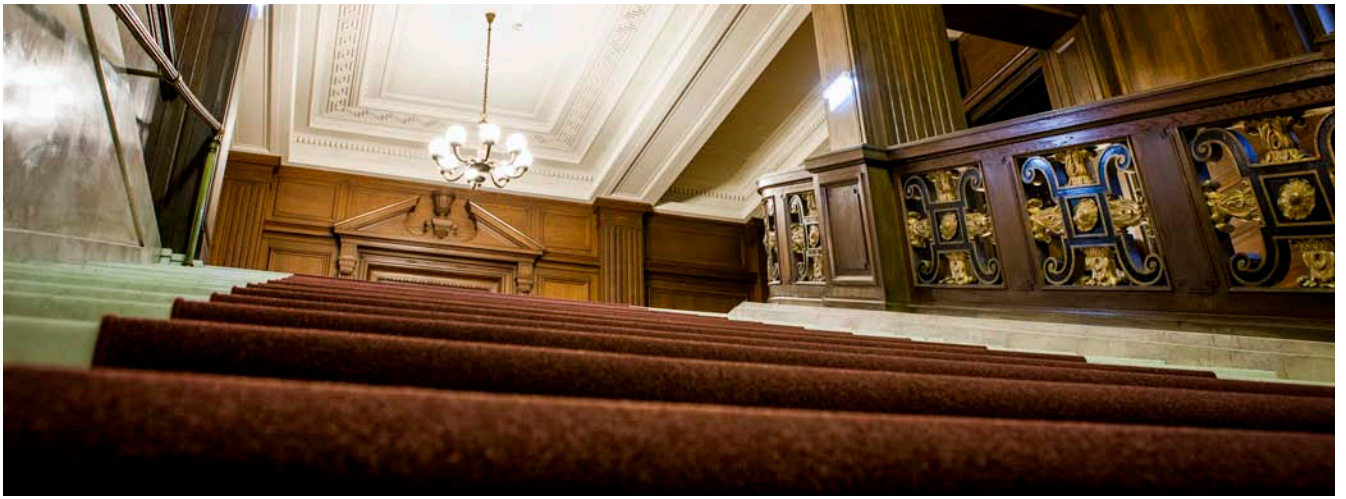
Das repräsentative Gebäude, das den Wienern auch als Standort des „Bank Austria Kunstforums“ bekannt ist, wurde 1914–1921 als Bankgebäude für die „Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ von den Architekten Ernst Gotthilf und Alexander Neumann errichtet. Es weist neoklassizistische Elemente auf und imitiert einen Renaissance-Palazzo. Der Eingangsbereich ist stilistisch einem römischen Portikus nachempfunden.

Betritt man das Gebäude durch das Eingangstor des Verfassungsgerichtshofes, führt ein stilvoller Aufgang in den Bereich des 1. Stocks, der die unter Denkmalschutz stehenden, historisch bedeutsamen Räumlichkeiten enthält. Hier befindet sich – neben den Amträumen des Präsidenten und der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes – auch der Verhandlungssaal, in dem der Verfassungsgerichtshof seine öffentlichen mündlichen Verhandlungen abhält. Im selben Stockwerk ist auch ein Beratungszimmer der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

untergebracht. Im Foyer des Verhandlungssaals werden in regelmäßigen Abständen die Presseinformationen des Präsidenten abgehalten.

In den darüber liegenden Stockwerken sind die Büros der Richterinnen und Richter, der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Verwaltungspersonals untergebracht. Im 5. Stockwerk ist neben der Bibliothek noch ein Veranstaltungszentrum eingerichtet, das für Konferenzen und Feierlichkeiten genutzt werden kann.











● ● ● Die Geschichte des Verfassungsgerichtshofes

1867 bis 1919 – Vorläufer des Verfassungsgerichtshofes in der konstitutionellen Monarchie: Reichsgericht – Staatsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Ursprung in der monarchischen Verfassung des Jahres 1867. Diese so genannte Dezemberverfassung 1867, mit der Österreich zu einer konstitutionellen Monarchie umgestaltet wurde, umfasste eine Reihe von wichtigen Verfassungsgesetzen, darunter das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, den bis heute einzigen genuin österreichischen Grundrechtekatalog. Gleichzeitig mit diesen Grundrechten wurde auch der Vorläufer des heutigen Verfassungsgerichtshofes, das **Reichsgericht**, geschaffen.

Die besondere Bedeutung des Reichsgerichts liegt darin, dass einige institutionelle Besonderheiten, die den österreichischen Verfassungsgerichtshof von anderen Verfassungsgerichten unterscheiden, schon dort zu finden sind. Seine Kompetenzen waren auf die Entscheidung bestimmter Kompetenzkonflikte, bestimmter vermögensrechtlicher Ansprüche gegen sowie zwischen Gebietskörperschaften und auf eine

Beschwerdemöglichkeit der Staatsbürger wegen Verletzung ihrer „politischen“ Rechte beschränkt. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen stand diesem Gericht nicht zu.

Zur Entscheidung über Ministeranklagen wurde 1867 ein **Staatsgerichtshof** eingerichtet, der allerdings niemals tätig geworden ist.

1919 – Übergang zur republikanischen Verfassung: deutsch-österreichischer Verfassungsgerichtshof

In der republikanischen Ära wurde 1919 der deutsch-österreichische Verfassungsgerichtshof geschaffen. Ihm wurden die Aufgaben des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofes übertragen. Darüber hinaus wurde dieser Gerichtshof erstmals in eingeschränktem Umfang zur Prüfung von Gesetzen berufen, allerdings nur von Gesetzesbeschlüssen einer Landesversammlung auf Antrag der Staatsregierung.

1920 bis 1934 – Erste Republik: Verfassungsgerichtshof des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920

Der heutige Verfassungsgerichtshof wurde mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 (B-VG) eingerichtet. Dieser Gerichtshof übernahm nicht nur alle Aufgaben, die zur Zeit der Monarchie dem Reichsgericht und dem Staatsgerichtshof übertragen waren, ihm wurde auch die Kompetenz zugewiesen, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Mit dieser staatsrechtlichen Neuschöpfung hat die neu entstandene Republik Österreich weltweit Maßstäbe gesetzt. Von Anfang an war klar, dass es sich bei der verfassungsgerichtlichen Befugnis zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der parlamentarisch beschlossenen Gesetze auch aus rechtspolitischer Sicht um die mit Abstand bedeutsamste Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes handeln würde.

Zur Zeit seiner Entstehung war der österreichische Verfassungsgerichtshof weltweit im Wesentlichen das einzige derartige Verfassungsgericht. Lediglich die damalige Tschechoslowakische Republik hatte – sogar schon einige Monate vor der Schaffung des Verfassungsgerichtshofes – ein Verfassungsgericht eingerichtet, das jedoch in der Folge keine praktische Bedeutung erlangte. Im Jahr 1921 wurde im Fürstentum Liechtenstein ein als „Staatsgerichtshof“ bezeichnetes Verfassungsgericht geschaffen. Erst Jahrzehnte später, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, setzte sich das so genannte „österreichische Modell“ der institutionalisierten richterlichen Gesetzesprüfung weltweit durch.

Die Einführung einer richterlichen Gesetzesprüfung verlieh aber auch dem System des Grundrechtsschutzes eine neue Dimension. Mit der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, war nämlich klargestellt, dass auch alle in der Verfassung verankerten Grundrechte einen Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen bilden und insofern auch für die Gesetzgebung bindende Wirkung entfalten. Der Verfassungsgerichtshof hat daher ein Gesetz auch dann als verfassungswidrig aufzuheben, wenn es gegen Grundrechte verstößt, also insbesondere dann, wenn das Gesetz zu unverhältnismäßigen Eingriffen in ein Grundrecht ermächtigt.

1925 und 1929 wurden die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes ergänzt und erweitert. Die B-VG-Novelle 1929 führte zu einer weitgehenden Umgestaltung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Wesentliches Ziel der Novelle war die Stärkung der Stellung des Bundespräsidenten als Gegengewicht zum Parlament. Unter dem Titel der „Entpolitisierung des Verfassungsgerichtshofes“ wurde der Bestellungsmodus für die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der im Wesentlichen noch heute geltenden Form eingeführt. Diese Verfassungsnovelle konnte allerdings das damals in Österreich vorherrschende politische Klima nicht entschärfen. Im Anschluss



-
1. Prof. Dr. Hans Kelsen (um 1925). Hans Kelsen war von 1919 bis 1930 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes.
 -
 2. Die Staatskanzlei teilt mit 3. Mai. 1919 „die Ernennung des H. Dr. Hans Kelsen zum Mitglied des Verf.G.Hofes mit“ (Eintrag im Präsidialprotokoll des Verfassungsgerichtshofes).
 -
 3. Ein Fünfer-Senat des Verfassungsgerichtshofes (um 1925). In der Mitte Präsident Dr. Paul von Vittorelli, rechts davon Prof. Hans Kelsen.

an eine Kontroverse über einen Abstimmungsvorgang im Nationalrat legten am 4. März 1933 alle drei Präsidenten des Nationalrates ihr Amt nieder. Die Bundesregierung bezeichnete diesen Akt als „Selbstausschaltung des Nationalrates“, verhinderte dessen neuerliches Zusammentreten und regierte von da an, gestützt auf das so genannte Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917, durch Verordnungen und unter Ausschaltung der gesetzgebenden Organe autoritär. Der Verfassungsgerichtshof wurde 1933 mit mehr als 100 Anträgen auf Prüfung solcher Verordnungen befasst. Eine – gleichfalls auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützte – Regierungsverordnung verhinderte aber eine Entscheidung in ordnungsgemäßer Zusammensetzung. Auch der Verfassungsgerichtshof war damit lahmgelegt (so genannte „Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes“).

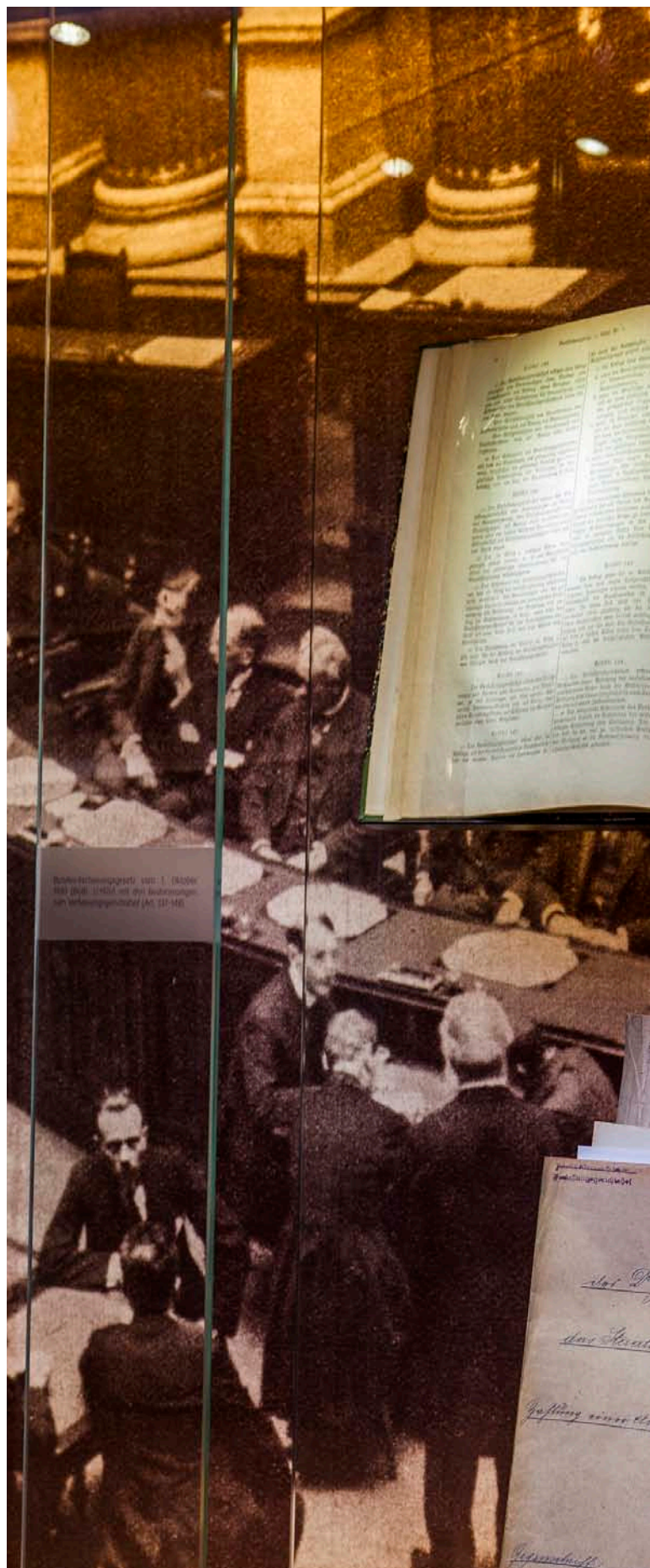
1934 bis 1938 – Ständisch-autoritäres System und Anschluss an das Dritte Reich: Bundesgerichtshof

Die ständisch-autoritäre Verfassung 1934 kannte keinen Verfassungsgerichtshof mehr, sah aber einen Bundesgerichtshof vor, der zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung berufen war und dem im Wesentlichen die Kompetenzen des früheren Verwaltungsgerichtshofes und des früheren Verfassungsgerichtshofes zukamen. Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich verlor der Bundesgerichtshof seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Seit 1945 – Wiederherstellung Österreichs und Zweite Republik: Verfassungsgerichtshof

1945 wurde der Verfassungsgerichtshof mit seinen Kompetenzen vor 1933 wieder errichtet und nahm 1946 seine Tätigkeit wieder auf. In den folgenden Jahrzehnten wurden seine Zuständigkeiten, aber auch einige organisationsrechtliche Bestimmungen, wiederholt ergänzt und erweitert.

1. Vitrine zur Entstehungsgeschichte des Verfassungsgerichtshofes: Ein aufgeschlagenes Bundesgesetzblatt zeigt die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920 zum Verfassungsgerichtshof. Darunter ist die erste Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1920, A 12/20, zu sehen.





●●● Mitglieder und Ersatzmitglieder

Präsident



Dr. Gerhart Holzinger

geboren 1947 in Gmunden, Oberösterreich
Sektionschef im Bundeskanzleramt i.R.,
Universitätsprofessor

Mitglied seit 1995, Präsident seit 2008

Vizepräsidentin



Dr. Brigitte Bierlein

geboren 1949 in Wien
Generalanwältin in der Generalprokuratur beim
Obersten Gerichtshof a.D.

Vizepräsidentin seit 2003

Mitglieder



Dr. Rudolf Müller

geboren 1947 in Wien
Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R.,
Honorarprofessor

Ersatzmitglied 1995 bis 1998, Mitglied seit 1998



Mag. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann

geboren 1947 in Wien
Rechtsanwältin

Mitglied seit 1997

„Mit dem Recht, Verordnungen und sogar Gesetze aufzuheben (Art. 139 und 140), ist dem Verfassungsgerichtshof seine bedeutsamste Kompetenz gegeben. Dadurch ist er zu einem in der modernen Verfassungsgeschichte einzig dastehenden ... Organ von rechtspolitisch überragender Bedeutung erhoben worden.“

Hans Kelsen/Georg Froehlich/Adolf Merkl, Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922, S. 253.



Dr. Claudia Kahr

geboren 1955 in Graz, Steiermark
Sektionschefin im Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie a.D.

Mitglied seit 1999



Dr. Johannes Schnizer

geboren 1959 in Graz, Steiermark
Parlamentsrat a.D.

Mitglied seit 2010

„Die Verfassungsgerichtsbarkeit der Republik Österreich ... gilt mit Recht als die originellste Einrichtung der österreichischen Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920.“

Adolf Merk1, Die Verfassungsgerichtsbarkeit in Österreich, in: Verwaltungsarchiv 1933, S. 219.



Dr. Helmut Hörtenhuber

geboren 1959 in Linz, Oberösterreich
Landtagsdirektor a.D., Honorarprofessor

Mitglied seit 2008



Dr. Markus Achatz

geboren 1960 in Graz, Steiermark
Universitätsprofessor

Mitglied seit 2013

„Der Rechtsstaat ist die Ordnung,
in der ein politisch reifes Volk seine
Begrenzung anerkennt.“

Werner Kagi, Rechtsstaat und Demokratie, in: FS Giacometti, 1953, S. 141.



Dr. Christoph Herbst
geboren 1960 in Wien
Rechtsanwalt

Mitglied seit 2011



Dr. Georg Lienbacher
geboren 1961 in Hallein, Salzburg
Universitatsprofessor

Mitglied seit 2011

„Diese Institution der Gesetzesprüfung durch den VerfGH. bedeutet überhaupt die Vollendung des rechtsstaatlichen Prinzips.“

Ludwig Adamovich, Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, 1947, S. 73.



Dr. Michael Holoubek
geboren 1962 in Wien
Universitätsprofessor

Mitglied seit 2011



Dr. Sieglinde Gahleitner
geboren 1965 in St. Veit, Oberösterreich
Rechtsanwältin

Mitglied seit 2010

„Demokratie ist gewiß ein preisenswertes Gut, Rechtsstaat ist aber wie das tägliche Brot, wie Wasser zum Trinken und wie Luft zum Atmen, und das Beste an der Demokratie gerade dieses, dass nur sie geeignet ist, den Rechtsstaat zu sichern.“

Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 107.



Dr. Ingrid Siess-Scherz

geboren 1965 in Wien
Parlamentsrätin a.D.

Mitglied seit 2012



DDr. Christoph Grabenwarter

geboren 1966 in Bruck/Mur, Steiermark
Universitätsprofessor

Mitglied seit 2005

Ersatzmitglieder

Dr. Irmgard Griss

geboren 1946 in Bösenbach, Steiermark
Präsidentin des Obersten Gerichtshofes i.R.,
Honorarprofessorin

Ersatzmitglied seit 2008

Dr. Lilian Hofmeister

geboren 1950 in Wien
Richterin am Handelsgericht Wien i.R.,
Hofrätin

Ersatzmitglied seit 1998

Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

geboren 1955 in Wien
Universitätsprofessorin

Ersatzmitglied seit 1995

Dr. Robert Schick

geboren 1959 in Wien
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes,
Honorarprofessor

Ersatzmitglied seit 1999

Dr. Nikolaus Bachler

geboren 1967 in Graz, Steiermark
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes

Ersatzmitglied seit 2009

MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger

geboren 1974 in Linz, Oberösterreich
Universitätsprofessorin

Ersatzmitglied seit 2011





vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Verfassungsgerichtshof
Freyung 8, A-1010 Wien, Österreich
Telefon: +43 1 53122 0
Telefax: +43 1 53122 499
vfgH@vfgH.gv.at
www.verfassungsgerichtshof.at

Konzept, Gestaltung und Druck

Druckerei Janetschek GmbH
www.janetschek.at

Fotos

Achim Bieniek
www.achimbieniek.com

Foto (Flaggen) S. 23:
Bilderbox / United Artists / picturedesk.com

Fotos 1 und 3 auf S. 31 und 32: provided by and used
with permission of Anne Feder Lee, Ph.D., granddaughter
of Hans Kelsen.



